

Zeitschrift:	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	5 (1910)
Artikel:	Die solothurnische Volksschule vor 1830. I. Bändchen, Die solothurnische Volksschule von ihren Anfängen bis zum Bauernkriege (1500-1653)
Autor:	Mösch, Johann
Kapitel:	5: Die Schulmeister und die Rechtsverhältnisse in unserem Schulwesen während der Periode von 1500-1653
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-321465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

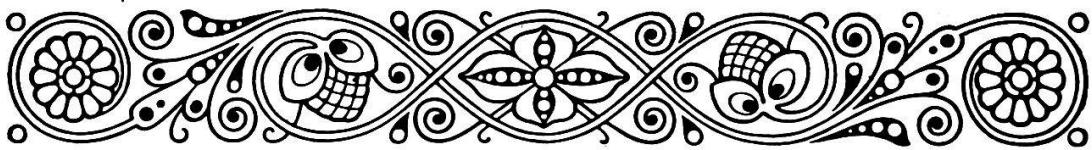
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



5. Kapitel.

Die Schulmeister und die Rechtsverhältnisse in unserem Schulwesen während der Periode von 1500—1653.

§ 1. Die gesellschaftliche Stellung der Schulmeister.

1. Die Ausdrücke, welche in den Urkunden gebraucht werden, geben uns einen Fingerzeig, wie wir die gesellschaftliche Stellung der Schulmeister aufzufassen haben.

Die Lehrperson wird fast immer mit dem Ausdruck „Meister“ bezeichnet: „Schulmeister“, „Buchtmeister“, „Lehrmeister“, zuweilen „Meister“ kurz hin (lateinisch: „ludimagister“ oder auch bloß „magister“). Die Schüler heißen oft „Lehrkinder“. Das Schulgeld heißt vielfach „Lehrgeld“ oder „Lehrlohn“, der Gehalt „Jahrlohn“, der Unterricht die „Lehre“.

Wir haben also die gesellschaftliche Stellung des Schulmeisters dieser Zeit als die eines Handwerksmeisters aufzufassen, der Lehrlinge für ein Lehrgeld annimmt.

Das Handwerkertum hatte sich im Mittelalter zu den Zünften zusammengeschlossen. Werkmännische Fertigkeit, bewährter Handwerksbrauch sollte erhalten und fortgepflanzt werden. Darum führten die Zünfte vielfach, zumal in Italien, den Namen scolae. Ihre vollberechtigten Mitglieder hießen magistri (= Meister). Die Aufzunehmenden mussten die Christenlehre durchgemacht haben; nach dem Aufkommen der Schreibschulen im 13. Jahrhundert brachten sie auch Elementarkenntnisse mit. Die Aufnahme geschah durch die Zunft. Wenn der Lehrling sich bewährte, stieg er zum Halbgesellen auf. Der Halbgeselle, der die vorgeschriebene Prüfung bestand, wurde Geselle. Der Geselle konnte seinen Meister wählen. Er erweiterte seine Kenntnisse durch die Wanderschaft, die im 14. Jahrhundert schon allgemeiner Brauch war, im 15. Jahrhundert zur bindenden Insti-

tution wurde. Hernach wartete der Geselle auf die Meisterschaft, welche die Zunft nach ihrem Bedarf auf Grund des gelieferten Meisterstückes erteilte. — Diese Zunftorganisation erhielt sich weit über das Mittelalter hinaus. In Solothurn stand sie in dieser Periode, von der wir in unserer Arbeit reden, in voller Blüte und bestand bis zur französischen Revolution, ja noch länger. Freilich empfanden diese späteren Zeiten nicht mehr den Segen der Organisation, nur noch den Druck, den Zunftzwang, und suchten ihn abzuschütteln.

Wie das Handwerk, so hatte sich auch die Schule des Mittelalters zunftmäßig organisiert. Auf den Universitäten unterschied man Scholaren, Bakkalauren und Magister, welche der Stufenfolge von Lehrlingen, Gesellen und Meistern entsprachen. Die Schulgesellen und Schüler zogen als scholares vagantes oder Bacchanten wie die Handwerksgesellen umher und suchten Unterricht und Unterhalt. Auch der weltliche Lehrstand in den Stadtschulen gestaltete sich gegen Ende des Mittelalters zunftmäßig aus und nahm Handwerksbräuche an. Selbst die Schulmeister begaben sich auf die Wanderschaft und suchten Arbeit.

Die Erinnerung an diese mittelalterliche Organisation der Handwerke und selbst der Schule hilft uns wohl am besten manche Erscheinung im Leben unserer Schulmeister am Beginne der Neuzeit verstehen. Zum Zusammenschluß zu eigenen Zünften war natürlich in unsren Dörfern und kleinen Städten keine Gelegenheit mehr.¹⁾ Dagegen erhielt sich manche Äußerlichkeit jenes Zunftlebens weit über das Mittelalter hinaus.

So haben wir in der Erzählung unserer Schulverhältnisse im 16. und selbst noch im 17. Jahrhundert die Schulmeister zu Stadt und Land mit wenigen Ausnahmen als fremde, fahrende Leute kennen gelernt. Der Heimatort ist bei den wenigsten derselben angegeben. Die größere Zahl kam aus dem Schwabenlande und von den Rheingegenden her. Der Umstand, daß das Volksschulwesen in jenen gewerbe- und verkehrsreichen Gegenden mit den vielen Städten und Städtchen viel früher ins Leben trat als bei uns, erklärt dies.

Um ihr Brot zu verdienen zogen diese Schulmeister von Ort zu Ort und priesen zuerst in den Städten, dann auch in den Dörfern

¹⁾ In größeren Städten, z. B. in München, finden wir noch im 16. Jahrhundert „Schuelhalterzünfte“. In unsren Städten schlossen sich die Schulmeister, welche das Bürgerrecht besaßen oder erwarben, irgend einer der bestehenden Zünfte an.

ihre Dienste an. Wo ihnen eine günstige Gelegenheit winkte, ließen sie sich nieder, bewarben sich um die obrigkeitsliche Erlaubnis zur Ausübung des Schuldienstes, legten, wenn es verlangt wurde, ein Examen ab¹⁾ und leisteten den Eid auf das katholische Glaubensbekenntnis. Dann suchten sie die Kinder um sich zu sammeln und begannen den Unterricht.

Nie brauchen die Urkunden dieser Periode den Ausdruck „eine Schule gründen“ oder einen ähnlichen uns geläufigen Ausdruck. Immer heißt es, „einen Schulmeister annehmen“. Diese Redewendung entspricht der Stellung dieser wandernden, arbeitsuchenden Schulmeister. Ihre Schule war bis in die letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts zumeist bloß private Unternehmung. Darum geschah die Annahme der Schulmeister recht vorsichtig mit der Bedingung, „wenn“ oder „solange ihm jemand seine Kinder anvertrauen will“.²⁾ Ihre Einnahme bestand im Schulgilde der Kinder und etwaigen Gaben der Gemeinden. Der Unterrichtskurs dauerte einige Wochen oder Monate. War er vollendet, griff der Schulmeister wieder zum Wanderstab, um sein Glück anderswo zu versuchen. Auf der Reise erhielt er sich nach Art fahrender Schüler von Almosen, welche ihm von Städten und Dörfern, von Stiften und Klöstern gereicht wurden.³⁾

Die Aufzeichnungen des Chorherrn Hans Erhardt von Schönenwerd, der von etwa 1590—1604 Bauherr des Stiftes war und als solcher das Stiftsgut zu verwalten und die Stiftsrechnungen auszufertigen hatte,⁴⁾ gewähren uns einen interessanten Einblick in dieses Wanderleben der Schulmeister um die Wende des 16. Jahrhunderts.

¹⁾ Ein Beispiel bietet Balsthal 1582; siehe p. 58 Anm. 1. In der Stadt nahm die Schulherrenkommission das Examen ab, so bei der Annahme von Wilhelm Schei; siehe p. 40.

²⁾ Die R. M. verzeichnen, wie wir gesehen haben, diese Klausel bei der Zulassung eines Privatschulmeisters fast regelmäßig.

³⁾ Die R. M. verzeichnen hic und da solche Almosen. Z. B. erhalten 1555 Ulrich Sailer von Bischofszell und Hans Rentsch je ein Pfds. Behrung. Bd. 56. p. 132. 252.

In den Journalen zu den Stadtrechnungen kommen diese Almosen an „fremde“ Schulmeister immer und immer wieder. Es lässt sich aus deren Zusammenstellung der größere oder kleinere Andrang der fremden Schulmeister in verschiedenen Zeitabschnitten herauslesen. Leider verzeichnen unsere Journale nur selten den Namen dieser Schulmeister und das Datum der Unterstützung. Stichproben siehe Beilage 1 a.

⁴⁾ Die erste vorhandene Stiftsrechnung von ihm ist jene für 1590/91, die letzte für 1603/04. Die Rechnungen von 1591/92 bis 1597/98 scheinen leider zu

Es war eine ganze Reihe fahrender Leute, die an die Türe des Chorherrn klopste und um eine Gabe bat. Chorherr Erhardt sah sich schließlich bewogen, für dieselben eine eigene Rubrik in seine Rechnungen einzuschalten. Bei seinen Aufzeichnungen gibt er in behaglicher Breite Namen, Stand und Herkunft der Unterstützung suchenden Leute an; gewöhnlich verzeichnet er selbst den Inhalt der Bitte, die sie vorbrachten. Da finden wir Brandbeschädigte von nah und fern, selbst von Schwaben und Böhmen, die amtlich beglaubigte Zeugnisse vorweisen, daß ihnen Haus und Habe ohne ihre Schuld verbrannt sei. Da begegnen uns Edelleute, die verarmt sind, unheilbare Kranke, die sich durch Bettel den Lebensunterhalt erwerben, Kranke, die in Bäder reisen, um Heilung zu suchen, Soldaten aus den Türkenkriegen, die ihre Narben zeigen und über die karge Gabe fluchen. Da stellen sich Dichter und Sänger, Trompeter und Organisten ein. Da bitten Geistliche, die keine Pfrund besitzen, Jesuiten, Dominikaner, kurz Mönche aller Orden, die von einem Kloster ins andere reisen, um Gastfreundschaft. Da kommen die „Boten ab dem St. Bernhardsberg“ und sammeln für das Hospiz auf dem Alpenübergange. Den geistlichen Herren, auch andern bessern Reisenden, weist der Bauherr einen Platz in der Herberge an. Kanonici und Kapläne leisten ihnen gerne Gesellschaft beim Abendessen und Abendtrunk und öfter ist der exakte Bauherr über die etwas hohe Rechnung wenig erbaut. Den größten Teil aber unter diesen fahrenden Volke bilden die Studenten, die von einer Schule zur andern ziehen. Mit ihnen kommen die Schulmeister, hie und da selbst eine Schulmeisterin. Die Schulmeister haben gar oft Weib und Kind und ihre ganze Habe bei sich. Mannigfach sind die Gründe, die sie vorbringen, um eine Gabe zu erhalten. Der eine macht geltend, er habe keine Anstellung und sei darum brotlos und seine Kinder hungern. Ein zweiter sagt, er habe eine Stelle in Aussicht und sei auf der Reise, sie anzutreten. Ein dritter röhmt seine guten Studien, ein vierter jammert über seine Gebrechen, er habe einen Leistenbruch, er sei kurzfristig. Ein fünfter klagt, seine Frau sei vor kurzem Kindbettsterin geworden und er hätte doch sonst schon viele Kinder. Ein sechster giebt vor, seine Frau sei ihm gestorben und habe ihm 4 Kinder hinterlassen, aber weiter nichts. Der siebente sucht das Herz des strengen

fehlten. Die mir bekannt gewordenen finden sich im ehemaligen Schönenwerderarchiv im Staatsarchiv zerstreut in den Aktenbündeln Nr. 112, 132, 134 und in den [Vogt-]Rechnungen Schönenwerd im Staatsarchiv Bd. 1600—1623.

Bauherrn dadurch zu erweichen, daß er ihm sagt, er habe vor 8 Tagen geheiratet. Schulmeister, die tüchtige Sänger sind, gehen mit den Chorherren in die Vesper und helfen die Psalmen singen. Ein ziemlich sicheres Mittel, um eine größere Gabe zu erhalten, ist das Einbringen einer Bittschrift an den Herrn Stiftspropst oder ans Kapitel. Dieses Mittel wird darum viel gebraucht; die meisten haben eine, schlauere sogar zwei solcher Bittschriften; sie sind bald deutsch, bald lateinisch, meist in Prosa, oft auch in Versen abgefaßt.¹⁾

2. Dieses Wanderleben der Schulmeister war selbstverständlich der Schule nicht günstig. In größeren Städten, wie Solothurn, fanden Schulmeister aus dem Schulgelde der Kinder genügendes Einkommen, um sich dauernd durchzubringen. Anders war dies auf dem Lande. Darum machten schon die Synoden der Gegenreformation den Vorschlag, die Schulstellen mit Sigristenstellen oder Schreiberstellen zu verbinden, oder sie erlaubten, Beiträge an die Schulmeistergehalte aus den Pfrundeneinkünften zu entrichten. Der Aufschwung, der infolge davon in unserem Schulwesen eintrat, bestand gerade darin, daß die Dorfschulen mehr und mehr feste Gestalt annahmen. Die Schulmeister ließen sich festhaft nieder und hießen nun Schulmeister von dem Dorfe, in welchem sie Schule hielten. Wohl die größere Zahl der Schulen, die wir für die letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts feststellen konnten,²⁾ sind als solche stehende Schulen anzusehen. Daneben gab es freilich auch noch bloß vorübergehende Schulkurse. Einen solchen hielt Martin Sulzer 1585 in Liestorf und bat am 4. November des gleichen Jahres den Rat, dasselbe auch in Deitingen tun zu dürfen.³⁾ Als der Rat um die Wende des 16. Jahrhunderts sich vom Landes Schulwesen zurückzog, kam die Existenz der ständigen Schulen wieder ins Wanken. Die Schulen litten unter materiellen Schwierigkeiten.

Die Unruhen, die dann im zweiten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts in Deutschland ausbrachen und dem Dreißigjährigen Kriege

¹⁾ Auszüge aus den Rechnungen siehe in Beilage 1^b. Die Almosen, welche Erhardt an die fahrenden Leute abgab; beließen sich auf jährlich 40—70 fl. Im Jahre 1604 ging das Bauherrenamt an den Chorherrn Jost Hutter über und die breite Darstellungsweise hört auf.

²⁾ Siehe p. 57 f.

³⁾ R. M. 1585. 89. 256. Nov. 4. Vergl. p. 59 Anm. 6. Martin Sulzer ist wohl der Schulmeister gleichen Namens, der am 11. Oktober des genannten Jahres in Bern ein Almosen erhielt. Fluri, a. a. O., Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern XVI, 625. Er stammte von Winterthur. Weitere Beispiele siehe in Beilage 1^b.

vorangieingen, und dieser selbst trieben unter den Flüchtlingen auch viele Schulmeister über die Grenzen. Die Zahl derselben, die sich aus dem Elsaß, aus Schwaben und den Rheinlanden bei uns einstellte, war groß. Der Rat wehrte sich gegen dieses „Bettelvolk“. Umsonst; er unterstützte doch wieder „vertriebene“ Schulmeister (wie die Stadtrechnungen zuweilen sagen) mit Zehrpfennigen.¹⁾ Die Rückkehr war diesen Schulmeistern erschwert, fast unmöglich. Als sich nun die wirtschaftlichen Verhältnisse bei uns besserten, das Volk selbst Bedürfnis nach Bildung empfand, die Kirche wieder auf die Sigristenstellen aufmerksam machte und Unterstützungen aus den Kirchen- einkommen anerbte, ließen sich die Schulmeister gern festhaft nieder. Ein sprechendes Beispiel für diesen Gang der Dinge bietet die Schule in Büsserach. Dieselbe hatte in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ausgezeichnete Schulmeister, die mehrere Jahre in der Gemeinde blieben. Später kam die Schule in armelige Verhältnisse; sie ging zeitweise wohl ganz ein. 1642 raffte sich die Gemeinde wieder auf und stellte an den Rat das Ansuchen, er möchte mithelfen, daß es ihr möglich würde „einen deutschen Schulmeister durch das Jahr hindurch anzunehmen und zu erhalten“.²⁾

Bei der Anstellung wurde mit dem Schulmeister ein leichtlöslicher Vertrag eingegangen. Mündlich oder schriftlich wurden ihm seine Pflichten eingeschärft und seine Belohnung garantiert.³⁾ Es entspricht ganz der handwerksmäßigen Stellung dieser Schulmeister, daß die Gemeinden, selbst die Stadt, außer der Schule und nach Lösung des Vertrages keine Verpflichtung gegen sie kannten. Die

¹⁾ Vergl. in Beilage 1 a. die Jahre 1620—1623.

Auch nach Bern wendeten sich solche vertriebene Schulmeister. Die bernischen Schuldeckelrechnungen verzeichnen z. B. folgende Unterstützungen:

1624 März 15: „Johann Jakob Kropf, einem us der Pfalz vertriebenen Schulmeister 1 ♂.“

Mai 20: „Johann Weid, einem mit Wib und 6 Kindern vertriebenen franken Schulmeister us der Pfalz, lut Bedels geben 2 ♂.“

1625 März 8: „Jakob Erhard, einem alten, vertriebenen Schulmeister us dem Bistum Augsburg, geben 2 ♂.“

Oktober 28: „Simon Vogel von Eger, vertriebenen Schul- und Rechenmeister 2 ♂.“

Ich sehe keinen Grund, diese Schulmeister unter die „schlimmen Gesellen“ rechnen zu müssen. Vergl. Hans Buchmüller, Die bernische Landschule von 1628 bis 1675, in Blätter für bernische Geschichte. VI. Jahrg. 1. Heft. März 1910. p. 15.

²⁾ Siehe p. 65; 92; 116 ff.

³⁾ Vergl. z. B. die Abmachungen mit Luz Müller p. 19, mit Schei p. 44 und das Schema zum Anstellungsvertrage mit dem Schulmeister zu Laufen, p. 121.

Schulmeister übernahmen eben wie Schlosser, Schreiner, Schmid, Organist und Hebamme, mit und neben welchen selbst die offiziellen Stadtschulmeister in den Stadtrechnungen aufgeführt werden, ihre Arbeit und wurden wie diese für ihre Arbeit bezahlt. Sie bildeten keinen Beamtenstand im Sinne unserer Zeit. Darum kannten auch weder der Rat noch die Gemeinden ihnen gegenüber eine besondere Pflicht der Sorge. Wenn Rat und Gemeinden alte oder kranke Schulmeister unterstützten, so taten sie das aus dem Gefühl christlicher Barmherzigkeit wie gegen andere Kranke und Dürftige.

3. Die bisherigen Darlegungen zeigen zur Genüge, daß wir den Schulmeisterstand dieser Zeit als einen eigenen Berufsstand aufzufassen haben. Der Unterricht war die eigentliche Berufs- und Hauptarbeit. Von keinem einzigen der Schulmeister, die wir in unserer Erzählung kennen lernten, ist bekannt, daß er noch ein Handwerk ausgeübt hätte.¹⁾

Von manchem Schulmeister erfuhrn wir, daß er den Sigristen-, Organisten- oder Schreiberdienst versah. Diese Arbeiten sind als Nebendienste zu bezeichnen. Sie sollten die Einnahmen des Schulmeisters verbessern; um ihn dauernd festhalten zu können; sie sollten aber den Unterricht nicht schädigen. Der Rat von Solothurn machte dem deutschen Stadtschulmeister Jakob Pfiffer Vorwürfe, daß er zum Nachteil der Schule sich allzuviel mit dem Ausstellen von Schreiben für die Leute aus den Vogteien abgebe.²⁾

In der Stadt standen die Schulmeister in Ansehen. Schen rühmte sich der Kunst der gnädigen Herren. Alle Anzeichen lassen darauf schließen, daß auch auf den Dörfern die Schulmeister hoch geachtet waren. Bei allen Taufen eines Schulmeisterkindes, von denen ich eine Notiz habe, stammen die Paten aus den angesehensten Kreisen auf dem Lande; bald ist es der Landvogt, bald ein Unter- voga, gar oft der Pfarrer, der die Patenstelle inne hat.³⁾

Der erste bekannte deutsche Schulmeister der Stadt Solothurn, Peter Wändel, kaufte sich das Stadtbürgerrecht.⁴⁾ Sichtlich zog die

¹⁾ Es ist dies zu beachten als Gegensatz zur folgenden Periode und zu den Zuständen, wie sie sich bereits in Nachbarkantonen, z. B. auf dem Gebiete Berns, ausgebildet hatten.

²⁾ p. 77 Anm. 1.

³⁾ Vergl. z. B. p. 92 Anm. 1 und p. 96.

⁴⁾ Mehrere solche Beispiele sind mir von den lateinischen Schulmeistern bekannt geworden. Hans Wagner wurde 1546 Stadtbürger. Als er nach einer Unterbrechung, infolge eines Verwürfnisses mit dem Stifte, 1561 abermals um die

Stadt in der Folge bei Besetzung der Lehrstellen, mit denen ein Jahrlohn verbunden war, Burger vor. Ähnlich waren die Verhältnisse in Olten.¹⁾ Aber selbst in Solothurn und Olten hatte man nicht genügend eigene Lehrkräfte und mußte immer wieder fremde Schulmeister einstellen. Auf der Landschaft finden wir bis gegen die Bierzigerjahre des 17. Jahrhunderts ausschließlich fremde Schulmeister und auch in den letzten Jahren vor dem Bauernkriege sind sie noch weitaus in der Mehrzahl. In Oberkirch ist Ende der Bierzigerjahre des 17. Jahrhunderts ein solothurnischer Stadtburger Schulmeister und ebenso in Dornachbrugg, welche Stelle der Rat wieder für einen Stadtburger reserviert. In Hägendorf und wohl noch in dem einen und andern Dorfe amten seit dem Beginne der Bierzigerjahre Bürger der Gemeinde als Schulmeister.

S 2. Die Bildung der Schulmeister.

1. Von manchen Schulmeistern wissen wir, daß sie ein Examen ablegen mußten, bevor sie eine Schulstelle antreten konnten.²⁾ Als die Gemeinde Erschwil 1646 einen ungebildeten Schulmeister einstellte, befahl der Rat, daß er aufs schnellste von der Schule entfernt werde.³⁾ Man verlangte also beim Schulmeister eine gewisse Bildung und setzte eine solche voraus. Welches war nun diese Bildung?

Die Aufzeichnungen des Chorherrn Hans Erhardt von Schönenwerd in seinen Stiftsrechnungen unterscheiden genau zwischen „lateinischen“ und „deutschen“ Schulmeistern. Die „lateinischen“ Schulmeister beherrschten die lateinische Sprache in Wort und Schrift.⁴⁾ Sie waren

Stelle des lateinischen Schulmeisters und Organisten sich bewarb, nahm ihn der Rat an und ließ dem Stifte sagen, man wolle keine Schwaben, da genug Schwaben am Stifte seien, ein Burger verdiene den Vorzug. Stiftsprot. p. 148—150. Dem Provisor Urs Rütterhensli wurde 1576 das innere Bürgerrecht geschenkt, weil er ein halbes Jahr nichts im Spital gegessen. R. M. 80. 80. Der lateinische Schulmeister Ulrich Fries wurde 1589 zu einem innern Burger angenommen. R. M. 93. 422. Franz Guillimann erhielt 1592 das innere Bürgerrecht geschenkt „in Ausehen seiner Geschicklichkeit und Herren Niklaus Feusin, dem Prediger, und Junker Hansen Jakoben vom Staal, dem Stadtschreiber zu Ehren.“ R. M. 96. 2. Der Locat Andreas Büttelrock erwarb sich 1620 das innere Bürgerrecht. R. M. p. 315.

¹⁾ Stadtschreiber und Schulmeister Christoph Feugel kaufte sich 1576 das Bürgerrecht von Olten für 15 g. R. M. 80. 345. Dez. 14.

²⁾ Beispiele siehe oben pp. 24 und 58 (Balsthal), 40 (Solothurn), 108 (Dornach).

³⁾ Siehe p. 119.

⁴⁾ Aus Erhardts Stiftsrechnungen von Schönenwerd ersehen wir, daß die lateinischen Schulmeister lateinisch geschriebene Bittschriften einreichten. Vergl. Bei-

befähigt zum Unterrichte an Lateinschulen, wo das Latein Hauptlehrfach und selbst Unterrichts- und Konversationssprache war.¹⁾ Zur Erlangung ihrer Bildung scheinen sie nicht bloß die Lateinschulen jener Zeit, sondern selbst die Universitäten besucht zu haben. Wenigstens hatten sich einzelne von ihnen akademische Studiengrade erworben.²⁾ Lateinische Schulmeister waren an der Stiftsschule in Solothurn, ebenso an der Schule in Olten und der Stiftsschule in Schönenwerd angestellt.³⁾

In den Dorfschulen amteten, soweit wir wissen, durchweg „deutsche“ Schulmeister. Selbst die besten Schulmeister der deutschen Stadtschulen zu Solothurn nannten sich so. Welches war nun die Bildung dieser deutschen Schulmeister? Das vorhandene Quellenmaterial scheint genügend, um diese Frage einigermaßen beantworten zu können.

Der Bildungsstand auch dieser deutschen Schulmeister des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts darf nicht so tief angesetzt werden, wie man wohl anzunehmen geneigt sein möchte.

Das Schulbuch, das der deutsche Schulmeister der Stadt Solothurn, Wilhelm Schei von Gengenbach, im Jahre 1600 drucken ließ, ist der Zeuge einer ganz gründlichen Bildung, wie wir oben darlegten.⁴⁾

Das in der Kantonsbibliothek in 60 Quartseiten erhaltene Manuskript des Büsseracher Schulmeisters Christophorus Buchwaldt von Nürnberg vom Jahre 1593 zeigt einen gewandten Ausdruck in der deutschen Sprache, Sicherheit in Orthographie und Satzbau. Die gleichen Eigenschaften zieren die noch erhaltenen Bittschreiben des Kestenholzer Schulmeisters Andreas Rott von Beromünster und des Wolfwiler Schulmeisters Johannes Braun von Worms.⁵⁾ Man wird dies um so mehr werten, wenn man dieselben mit der unklaren, gewundenen Sprache so vieler Vogtbriebe aus der gleichen Zeit vergleicht.

In allen diesen noch erhaltenen Zeugen der Schulmeisterbildung finden wir lateinische Wörter und lateinische Biegungsformen. Es gilt

lage 1 b. Von einer dieser Bittschriften sagt Erhardt, daß sie von Fehlern wimmelte. Siehe a. a. O. 1602 März 1.

¹⁾ Im Protokoll des St. Ursenstiftes 1603 Juli 13 wird dem lateinischen Schulmeister zugesetzt, daß er „stetigst tütsch Schwäzen in und ußerhalb der Schul abschaffen“ solle.

²⁾ So rühmte sich Michael Rardlinger, er besitze das Baccalaureat. Stiftsrechnung Schönenwerd 1599/1600. März 9. Siehe Beilage 1 b.

³⁾ Vergl. p. 23 f. und p. 90.

⁴⁾ p. 55 f.

⁵⁾ Vergl. die Proben im I. Anhang.

auch als selbstverständlich, daß die Schulmeister beim Gottesdienste antworten können, während die Sigristen dies nicht können.¹⁾ In der nun folgenden Zeit, wo sich ein neuer Zustand ausbildet, sucht ein Schulmeister in Mezerlen einen andern dadurch wegzutreiben, daß er ihm vorwirft, er könne ja nicht lateinisch; eine Anklage, die dem Rate mitgeteilt wird.²⁾ Am Stifte Schönenwerd bewerben sich nicht blos lateinische Schulmeister um die Schulstelle sondern auch deutsche, ein Beweis, daß sich auch letztere die Fähigkeit zutrauen, den etwa nötigen Lateinunterricht zu erteilen.³⁾ Wir finden auch ver einzelte Beispiele, daß deutsche Schulmeister der Stadt oder der Landschaft an die Provisorstelle der Lateinschule des Stiftes St. Ursen berufen werden.⁴⁾

Auch die deutschen Schulmeister unserer Stadt und Landschaft besaßen also einige Kenntnis der lateinischen Sprache.

Aus den Stadtrechnungen von Solothurn sowie aus den Stiftsrechnungen von Schönenwerd ersehen wir, daß die deutschen Schulmeister mit den Studenten zusammen durchs Land zogen.⁵⁾ Der Schulmeister Johannes Tröster von Mainz, dem der Rat von Solothurn erlaubt hatte, im Winter 1603/04 in Kestenholz Schule zu halten, wird als Studiosus bezeichnet.⁶⁾ Der Landschreiber von Dornach, erboßt über die Konkurrenz, die ihm manche Schulmeister, besonders jener von Büsserach, durch Ausfertigung amtlicher Schreiben machten, sagt 1590 in seinem Klagebrief an den Rat, wenn man diese Winkel schreiber dulden wolle, so könne man ja in jedem Dorfe einen „Schuler oder Bachanten“ als Schreiber setzen.⁷⁾ „Schuler oder Bachanten“

¹⁾ Vergl. die Beilagen 20 und 34. Das Rituale für die gottesdienstlichen Handlungen, das Bischof Blarer in lateinischer Sprache herausgab, hebt im Titel besonders hervor, daß es auch für die Schulmeister, stellenweise auch für die (Chor- und Sänger-) Knaben abgefaßt sei: «Sacerdotalis Basiliensis Pars posterior de ecclesiasticis Rerum certarum benedictionibus, exorcismis et canticis nonnullis ad usum sacerdotum non solum, sed et ludimagistrorum, passim ac puerorum haud inutilem accommodata. Brundrati MDXCV.» Ein Exemplar dieses Rituale befindet sich im Pfarrarchiv Oberbuchsiten.

²⁾ Dorneschreiben Bd. 31. Schreiben vom 6. Dez. 1709.

³⁾ Beispiele aus den Stiftsrechnungen siehe in Beilage 1 b.

⁴⁾ Der deutsche Stadtschulmeister Ulrich Meister wurde Provisor am Stifte (siehe oben p. 79), später wieder deutscher Stadtschulmeister (p. 82). Jakob Süeß war in deutschen Schulen in der Stadt und auf dem Lande, dann an der Lateinschule des Stiftes, später abermals auf dem Lande (p. 78f., 83, 87f., 115f.).

⁵⁾ Beispiele in Beilage 1 a. und b.

⁶⁾ Stiftsrechnung Schönenwerd für 1603/04. Dez. 6. Siehe Beilage 1 b.

⁷⁾ Dornesakten Bd. 16. Nr. 18. Beilage 8.

find die Bezeichnungen für die herumziehenden Studenten höherer Schulen.

Das alles scheint den Schluß zu erlauben, daß unsere damaligen deutschen Schulmeister wenigstens die ersten Klassen der Lateinschulen der Städte und Stifte besucht hatten.

2. Die Lateinschulen waren die Mittelschulen zwischen den Volkschulen und den Universitäten jener Zeit. Was wurde nun an denselben in der für uns in Betracht fallenden Zeit des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gelehrt und gelernt?

Die Lateinschule in Solothurn hatte im 16. Jahrhundert zwei, im Anfange des 17. Jahrhunderts drei, 1616—1621 vier Klassen. Fiala stellt in seiner Arbeit durch Herbeiziehung verschiedener Schulordnungen dieser Zeit den Lehrstoff fest. In der ersten Klasse lernen die Schüler im Katechismus und im altrömischen Donatus buchstabieren und lesen; dann sollen sie das Gelesene auswendig lernen. Alle Tage wird je zwei Schülern ein lateinischer Spruch aus Dionysius Cato oder Salomon vorgeschrieben, den sie nachschreiben und zugleich dem Gedächtnisse einprägen, damit sie zugleich mit der lateinischen Sprache Frömmigkeit und Klugheit lernen. In der zweiten Klasse lernen die Schüler aus Donatus dekklinieren, aus der Grammatik und Syntax des Melanchthon, welche im 16. Jahrhundert auch in katholischen Schulen eingeführt waren, die allgemeinen und die besonderen Regeln und die Satzkonstruktion. Vorgelesen werden den Knaben Cato, die Fabeln Aesops und die Colloquia des Grasmus. Allwöchentlich übersetzen sie aus dem Deutschen ins Lateinische. In der dritten Klasse sollen die Knaben wenigstens alltäglich eine Stunde mit besonderem Fleiße in der Grammatik geübt und ihnen Terenz und Cicero de officiis oder ein anderer Schriftsteller erklärt werden, immer so, daß ein Redner mit einem Dichter verbunden wird. Zugleich haben sie allwöchentlich zwei lateinische Briefe zu schreiben. In der vierten Klasse sollen die betreffenden Schriftsteller (Terenz, Vergil, Cicero epistolae, de officiis, de amicitia) nicht nur grammatisch, sondern auch rhetorisch erklärt und die Rhetorik und Dialektik Melanchthons vorgelesen werden. In dieser Klasse sollten die Schüler auch die griechische Sprache aus der Grammatik Decolampads, dem griechischen Testamente und aus Hesiod kennen lernen. Alle Tage wird Schule gehalten. Nur ein Nachmittag, am Mittwoch oder Donnerstag, ist frei. Einige Schulordnungen schärfen dem Schulmeister ein, jede Woche einen Repetitionstag anzusezen. Am Vor-

abend vor Sonn- und Festtagen ist Religionsunterricht und Übung im Kirchengesang.

Der Unterricht in diesen Schulen erstreckt sich also auf Religionslehre, Gesang und Studium der alten Sprachen, namentlich der lateinischen, die nicht nur verstanden, sondern als eigentliche Sprache der Gelehrten in Rede und Schrift geläufig und in zierlicher Form der alten Klassiker gehandhabt werden soll.¹⁾

Wiewohl hier nirgends die Rede von der Pflege der deutschen Sprache ist, so muß diese doch geübt worden sein. Der Schulmeister von Balsthal und der deutsche Schulmeister Moritz Eichholzer von Solothurn verfaßten deutsche Komödien.²⁾ Auf eine schöne Handschrift wurde großes Gewicht gelegt; das zeigen die von Schulmeistern uns erhaltenen Schriftstücke durchweg.³⁾ Manche Schulmeister legten sich den Titel „Schreiber“ bei.⁴⁾ Es sind dies offenbar solche, die über eine besonders schöne Handschrift verfügten und sich zur Ausfertigung von Schriftstücken und zum Unterrichte im Schönschreiben anboten.

Einzelne Schulmeister kannten auch Instrumentalmusik und spielten Kompositionen, die ziemliche Anforderungen stellen.⁵⁾

Die aus Solothurn hervorgegangenen Schulmeister haben wohl zweifellos die zweit- oder dreiklassige Lateinschule besucht.⁶⁾ Ähnlich muß die Bildungszeit der von anderswoher gekommenen Schulmeister gewesen sein⁷⁾. Das Rechnen verstanden nur einzelne Schulmeister. Es

¹⁾ Fiala II. 9 f.

²⁾ Vergl. p. 61 f.

³⁾ Siehe die Facsimiles-Beilagen.

⁴⁾ Vergl. z. B. in der Stiftsrechnung Schönenwerd für 1603/04 die Angaben unter Aug. 28. und Dez. 31. Beilage 1 b.

⁵⁾ Vergl. p. 83 Anm. 2.

⁶⁾ Jakob Ostermeyer wird 1588, als er vom Ratte die Erlaubnis erhält, in der Stadt Solothurn eine Privatschule einzurichten, selbst noch als Schüler bezeichnet. R. M. p. 171 März 23: „Gerathen, daß Ostermeiers seligen Son, so begärrt Schull ze hallten unnd aber selbst ein Schuller ist, woll möge sines Gevallens Tischgänger hallten, aber denn übrigenn Schullmeistern theine Schuller abziechen solle, unnd so er will ein Bhusung haben, mag er selbst darumb lügen, denn min Herren ime weder Bhusung noch Fronfastengelt bezahlen oder geben werdendt.“ Es kann da sichtlich nur von einem älteren Studenten die Rede sein.

⁷⁾ An der Lateinschule in Solothurn studierten wenigstens zeitweise auch fremde Schüler. Wir wissen, daß um die Reformationszeit Thomas Platter eine Weile an der Stiftsschule war. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts scheint die Zahl der fremden Schüler gewachsen zu sein. 1574 verordnete der Rat: „Gerathen, mitt Meyster Hansen Wagner zereden, das er etlich der starcken Schuleren, so

scheint eine eigene und weitere Schulung erforderlich zu haben. Wenigstens ist das Mathematik-Schulbuch vom deutschen Schulmeister Wilhelm Schey mit einer bloß dreijährigen Mittelschulbildung kaum erklärlch und kaum möglich.

3. Dieser Bildungsstand der Schulmeister erklärt uns nun auch das fast völlige Fehlen von Verordnungen und Nachrichten über die Schulfächer der Volksschulen. Der Schulmeister war das Faktotum im Schulunterrichte. Bei der Anstellung erhielt er etwa den Auftrag, die Kinder zu unterrichten „in Tugend und anderen Sachen.“¹⁾ Diese „anderen Sachen“ waren ganz ihm überlassen.

Der Unterricht in der Schule war kein Klassenunterricht im heutigen Sinne. Der Schulmeister unterrichtete jedes Kind nach seinen Fähigkeiten, seinen Bedürfnissen und Wünschen. Deswegen war kein Hindernis vorhanden, daß auch in den Flecken und Dörfern bessere Kinder auf ihr Verlangen Unterricht in den Elementen der lateinischen Sprache erhielten.²⁾ Diese galt ja in jener humanistischen Zeit als Grundlage und Vollendung jeder Bildung. Von Solothurn wissen wir, daß der Rat 1541 die Schulen in solche, in denen nur die deutsche Sprache und in solche, in denen nur die lateinische Sprache gelehrt werden sollte, schied. Er tat dies doch offenbar deswegen, weil zuvor an allen Schulen Unterricht in beiden Sprachen erteilt worden war.³⁾ In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hielt es in Solothurn schwer, manche Kinder auch nur für die ersten Anfänge des Lese- und Schreibunterrichtes zum Besuch der deutschen Schule zu vermögen; manche Familien sandten ihre Kinder vom ersten Tage an in die lateinische Schule und wurden vom Rate unterstützt.⁴⁾ Für die Schule zu Lausen ist der Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache bezeugt. Dieser Unterricht ging so weit, daß die betreffenden Kinder eine leichte deutsche Aufgabe ins Latei-

frömbt sind, urloube, dann ein Burgerschaft dero beschwärzt sind, und er sölle nitt mehr dann sechs haben.“ R. M. 78. 148. Aus den Aufzeichnungen des Chorherrn Erhardt sehen wir, daß um 1600 fremde Schüler aus der Ferne herbeikamen, um in Solothurn zu studieren, und daß solche von Solothurn an andere Schulen weiterzogen. Beilage 1 b.

¹⁾ So z. B. am Stifte in Schönenwerd; vergl. p. 91 und 101.

²⁾ Die Synode von Konstanz 1567 bestimmte, daß in den kleineren Ortschaften Sigristen als Schulmeister angestellt werden, «qui, ut minimum, iuventutem in legendis latinis et germanicas literas . . . erudire possint». Beilage 2.

³⁾ Siehe p. 15 f.

⁴⁾ Vergl. p. 76 f.

nische übertragen konnten.¹⁾ Es kann kaum ein Zweifel obwalten, daß dies in den Schulen zu Olten und Schönenwerd ebenso gehalten wurde, wenn wir beachten, wie ihre Lehrer bald von Lateinschulen kamen, bald auf Lateinschulen zogen.²⁾

§ 3. Die Rechtsverhältnisse in unserem Volksschulwesen während dieser Periode.

1. Das gesamte Quellenmaterial läßt keinen Zweifel darüber, daß auf dem Gebiete des Kantons Solothurn, wie anderwärts, die Kirche die Trägerin des Bildungsgedankens war und blieb.

Es war das eigene Interesse, das die Kirche trieb, sich nachdrücklich der allgemeinen Volksbildung anzunehmen und die eigenen materiellen Mittel dafür aufzuwenden. „Der Beginn der Reformation bei den Kindern“, welcher Gedanke schon Jahrzehnte vor den gewaltigen Glaubensstürmen des 16. Jahrhunderts wach geworden, wurde auf dem Konzil von Trient zur allgemeinen Pflicht gemacht

¹⁾ Vergl. p. 124.

²⁾ Vergl. p. 23 f. und 90.

Für andere katholische Gegenden, z. B. für das Oberwallis, ist dieser Anfangsunterricht in der lateinischen Sprache auch für Dorfsschulen bezeugt. Auf einer Diözesansynode am 25. April 1626 gab der Walliser Bischof Hildebrand Jost folgende Verordnung: „Der Besuch der Privatschulen soll häufiger sein, als er sich jetzt unsern Augen darbietet, indem daraus dem christlichen Gemeinwesen der größte Nutzen entspringt. Wir verordnen daher, daß in größern Ortschaften die durchgängig zerfallenen Schulen wieder hergestellt, an jenen Orten aber, wo keine waren und noch keine sind, neue errichtet werden. Die Knaben (und auch recht viele Mädchen) sollen dort lateinisch, deutsch oder französisch lesen und schreiben lernen, wenigstens im Winter, wo die ungebildete Jugend die goldene Zeit mit müßigem Geschwätz und Spiel vertreibt. Die Lehrer sollen im katholischen Glauben fest stehen, weder (in der Glaubenslehre) verdächtig noch andersgläubig, vielmehr rechtschaffene und in der Gottseligkeit ausgezeichnete Männer sein, damit dieselbe Frömmigkeit durch Wort und Beispiel auch der zarten Jugend zugeleitet und eingetrüftet werde, so daß sie daher, was sie als Kinder von den Müttern eingesogen, nun auch von den Lehrern erhalten können zum größern Ehre Gottes und zum Heil des Walliserlandes.“ Constitutiones et decreta synodalia diœc. Sedun. c. IV. § 5, p. 55—56, neu herausgegeben, Regensburg, Pustet, 1883, Seite 35. Ferdinand Schmid sagt in seiner Arbeit „Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kanton Wallis“ im Abschnitt über das Primarschulwesen seit dem 13. Jahrhundert: „An mehreren Orten wurde, wie schon bemerkt, nicht nur in der VolksSprache, sondern auch im Latein Unterricht erteilt, einer Sprache, welche bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts im Lande ziemlich geläufig war, so daß sich intelligente Bauern darin ausdrücken konnten. Ich selbst habe in jüngern Jahren dem schlichten aber richtigen Latein greiser Landleute mit Freude gelauscht.“ Separatabdruck aus den „Blätter aus der Walliser Geschichte“ II. Bd., II. Jahrgang, 1897 p. 23 f.

und fand in den folgenden Jahrzehnten in den Bistümern, die in das Gebiet unseres Kantons Solothurn hineinreichten, wie wir gesehen, kräftigen Ausdruck in den klaren und bestimmten Vorschriften, welche die allgemeine Schulung der Kinder, auch auf dem Lande, einschärfsten.¹⁾

Die Regierung von Solothurn, die zur Stütze des Glaubens, als der Grundlage der Staatswohlfahrt, sich daran machte, den Bestimmungen des Konzils von Trient zum Durchbrüche zu verhelfen, förderte auch kräftig den Schulgedanken. Darum finden wir ein allgemeines Aufleben der Volksschulen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Aber auch als der solothurnische Rat in ängstlicher Sorge um seine Herrschaft die Landschulen sich selbst überließ, wurde die Kirche nicht müde, durch stets neue Verordnungen und Mahnungen sie hoch zu halten. Bei kirchlichen Visitationen wird der Zustand der Schulen untersucht und auf deren Hebung gedrungen.²⁾

Die Kirche suchte sich aber auch ihren Einfluß auf die Schule zu wahren. Als infolge der langen Kämpfe des Dreißigjährigen Krieges einzelne Regierungen und Gemeinden im Bistum Basel in kirchliche Besitznisse eingriffen, Schulen besetzten ohne die Vertreter der Kirche, die Pfarrer, beizuziehen, erhob Johannes Franz von Schönau, Bischof von Basel, in einem Hirtenbriefe Einsprache und betonte unter anderem, es sei Amtsangelegenheit des Pfarrers, die Schulmeister zuerst zu examinieren, zu untersuchen, ob sie zum Amte taugen und das katholische Glaubensbekenntnis von ihnen abzuverlangen.³⁾ Die Kirche schloß die Mithilfe des Staates bei der Schulung des Volkes nicht aus. Im Gegenteil, sie suchte und wünschte diese. Schon in den frühesten Erlassen der Gegenreformation, in den Konstanzerstatuten, steht die Aufforderung, die Obrigkeiten mögen sich der Schule annehmen, die Pfarrer aber mögen sich bei Einrichtung

¹⁾ p. 26 ff.

²⁾ Vergl. z. B. die Visitationen von 1602 und 1615/16 in Solothurn (oben p. 71 f. und 75), die Visitation im Buchsgau und Leimenthal von 1628 und 1635 (p. 89 und 93; Beilage 18 und 20).

³⁾ . . . Und geben Euch zue vernemmen, waßgestählten Uns hochbedaurlich vorkombt, wie vill hochschädliche Unordnung undt Mißbrauch bey disen so lang gewärtigen leydigen Kriegswesen hin und wider in unserem Bistumb eingeschlichen, indem etliche Obrigkeiten in Stätten, Dörfern sich ohne Vorwissen der Pfarrherren den Geistlichen, den Pfarrreihen, Capellen und Spitäler gehöriger Güeter sich bemächtiget, und selbige in ihren eigenen Nutzen verwenden, die Pfarrhern zue Übernemming der Kirchenrechnungen nit beruofen, sondern darvon ausschließen, die Beamtten ihres Gefallens Schuelmeister ohne der Pfarrherren (welchen Ambts

der Schulen mit den Vorgesetzten der Gemeinde in Verbindung setzen; bei der Schulaufsicht sollten auch Laien zugezogen werden. Und diese Punkte kehren ausdrücklich in anderen Erlassen wieder.¹⁾

2. Wollte man aus der Tatsache, daß die Kirche die Trägerin des Schulgedankens ist, den naheliegenden Schluß ziehen, die Schule sei eine rein kirchliche Angelegenheit gewesen, würde man sich sehr täuschen.

Als Landesherrin hatte die Stadt zum voraus über alle gemeinderechtlichen und strafrechtlichen Fragen, welche die Schulmeister betrafen, zu entscheiden, so über deren Niederlassung, Einkauf, u. s. w.

Wie ferner kirchliches und staatliches Leben in allen Beziehungen aufs engste mit einander verknüpft waren, so waren sie es auch im Schulwesen. Der Staat hatte es sich zur Aufgabe gemacht, um die Reinheit der Glaubenslehre zu Stadt und Land besorgt zu sein. Nun ist es auch selbstverständlich, daß er über die Rechtgläubigkeit der Schulmeister wachte und bezügliche Verordnungen erließ.²⁾ Folgerichtig verbot er auch den Schulbesuch an nichtkatholischen Orten.³⁾ Der Staat war auch der Hüter von Ordnung und Disziplin in der Kirche. Darum faßte er gerade die sittlich-religiösen Bestrebungen der Schule in eine Schulordnung zusammen und war für deren Ausführung besorgt.⁴⁾

Wir haben früher klargelegt, wie der Staat infolge der Erwerbung der Kirchensäze da und dort die Kollatur der Sigristenstelle besaß.⁵⁾ Damit hatte er auch die Wahl der Schulmeister in Händen, wenn dieser zugleich jene Sigristenstelle inne hatte.⁶⁾ Der Vogt hatte auch im Namen der Stadt und des Rates, als der Inhaber der Kirchensäze, die Kirchenrechnungen zu prüfen und über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen. Nun verstehen wir es, warum die Schulmeister und die Gemeinden für Beiträge aus dem Kircheneinkommen an Schulmeistergehalte und an arme Schulkinder immer

halber obligt s̄he zurvorderst zue examinieren und, ob selbige zue dem Schuldienst tauglich, zu erkundigen, auch unsers catholischen Glaubens Bekentnus von ihnen zu begehrn) Wissen und Willen auf- und annehmen. So haben dan die weltlichen Ambtleuthe die christlichen Pottmäßigkeit eingriffen, vor sich selbsten Kreuzgäng und anderes dergleichen anstellen lassen . . ." Bruntrut, 22. Februar 1653. Eingeschrieben in Aklis, Chronik des Klosters Beinwil. VI. 875. Staatsarchiv.

¹⁾ Vergl. die Beilagen 2, 3, 15, 20, 23.

²⁾ Vergl. p. 40 und p. 72.

³⁾ Vergl. Beilage 17.

⁴⁾ Vergl. p. 52.

⁵⁾ p. 27 f.

⁶⁾ 3. B. St. Wolfgang, s. p. 50; St. Magdalena zu Dornachbrugg, s. p. 106 ff.

wieder die Erlaubnis des Rates (durch Empfehlung des Vogtes) einholen mußten, warum der Rat diese gewähren oder abschlagen konnte.¹⁾

Der tatsächliche Einfluß des Staates auf die Schule war also so groß und allseitig, daß die Kirche ihre Ideen nicht oder nur äußerst schwer durchführen konnte, wenn der Staat nicht mithalf. Da nun der Staat sein Interesse, die Vorherrschaft der Stadt über die erkaufte Landschaft, zeitweise besser gewahrt glaubte, wenn das Landvolk weniger geschult sei, so litt die Volksschule darunter.

Daß diese Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat zu unserer Volksschule die richtige ist, zeigt sich auch in der Art und Weise, wie beide ihre Geldmittel der Schule zur Verfügung stellten. Während die Kirche für dürftige Gemeinden grundätzlich einen Beitrag aus den Kircheneinkünften anbot,²⁾ gab der Staat nur Gnadspenden, wo und solange es ihm gut schien.³⁾

3. Aus diesen Verhältnissen heraus ergab sich die Stellung der Familien und Gemeinden zur Schule zum guten Teile von selbst.

Da die Schulmeister vorerst fahrende Leute und ihre Schule ein privates Unternehmen war, hatten die Gemeinden als solche ihnen höchstens ein Lokal für Wohnung und Unterricht anzumeisen. In der Stadt wurde schon 1520 eine stehende Schule eingerichtet, und die Stadt leistete schon frühe ihren Schulmeistern einen regelmäßigen Beitrag. Im übrigen zahlten die Familien zu Stadt und Land, welche Kinder zum Unterrichte sandten, das Schulgeld und gaben das Scheit Holz zum Heizen. Die Landgemeinden erkannten, wie das Beispiel von Balsthal zeigt, bald ihr Interesse an der Schule, und die Verbindung mit Sigristenstellen an Kirchen und Kapellen

¹⁾ Bergl. z. B. Wolfwil, p. 99 f., Schönenwerd, p. 102, Büscherach, p. 116 ff.

Ein neues Beispiel bietet R. M. 1638. 352. Aug. 7: „Ahn Vogt zu Kriegstetten, daß mein H. dem Schulmeister daselbst aus dem Kirchengut fronfastenlich geordnet ahn Gelt ein Cronen, an Korn ein Viertel, so lang es meinen H. belieben und [sie nicht] ein anderes befehlen werden.“

Die ursprünglich nur für beliebige Zeit gewährten Zuschüsse aus dem Kirchengute bildeten sich allmählig durch Gewohnheit und Verjährung zu rechtlichen Ansprüchen aus. Daher bieten nun die Kirchen- und Kapellenrechnungen fast jedes Dorfes seit dem 17. Jahrhundert eine Reihe Notizen und Anhaltspunkte für Schulgeschichte. Ein Beispiel siehe in Beilage 21.

²⁾ Bergl. die Bestimmungen der Konstanzer Synode von 1567, Beilage 2, die Intention des Konzils von Trient nach der Mitteilung von Bischof Blarer, Beilage 9 e, ferner den Bericht des kirchlichen Visitators von 1635, Beilage 20.

³⁾ p. 60 und 127 ff.

und mit Schreiberstellen in den Gemeinden half gegen Ende des 16. Jahrhunderts, die Schule zur dauernden Institution zu machen.

Als der Rat sich vom Landsschulwesen zurückzog und mit Erlaubnis von Zuschüssen aus den Kirchenkassen kargte oder sie verweigerte,¹⁾ waren die Landgemeinden genötigt, mehr zu leisten als zuvor. Infolge der Verhältnisse, welche der Dreißigjährige Krieg in unseren Gegenden schuf, wuchs in den Gemeinden das Interesse an der Schule und die Bereitwilligkeit, diese zu unterstützen. So sahen wir die bemerkenswerte Tatsache, daß der Gedanke an allgemeine Schulsteuer nach Vermögensverhältnissen oder an Beiträge aus dem Gemeindevermögen zur Verbilligung und selbst Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für die Kinder festen Boden fasste und an vielen Orten nachweisbar ins Leben übertrat.²⁾

Daß die Gemeinden nicht bloß zahlen wollten, sondern auch an der Besetzung der Schulmeisterstelle und an der Überwachung des Unterrichtes sich beteiligten, ergab sich von selbst. Es geschah, wie bereits gesagt, im Einlang mit der Kirche. Besorgt wurde diese Angelegenheit von den Ausschüssen oder Vierern. Diese Dorfverteher, vereint mit dem Pfarrer, trafen ein Abkommen mit einem Schulmeister, empfahlen ihn, nachdem er vor Pfarrer und Vogt das Examen bestanden, durch den Vogt dem Rate und baten um einen Beitrag zum Schulmeistergehalte und um die Erlaubnis für die Bezüge aus der Kirchenkasse zu diesem Zwecke.³⁾

¹⁾ p. 67 ff.

²⁾ Vergl. p. 129.

³⁾ So z. B. in Maßendorf und Büsserach, siehe p. 104 f. und 116 f.

